

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

88. Erkenntniß der Justizcanzlei vom 7. Mai 1846 in Sachen des Brede zu Spork, Klägers gegen seine Mutter die Colona Brede das., Verklagte, Abtretung des Colonats betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

er das Erbrecht des Recursen. Beide stehen als Kinder der Erbsasserin nach gemeinrechtlichen Principien gleich. Da aber das Costonatrecht eine Theilung des Colonats nicht will, sondern nur jedes Mal ein Kind als Erben anerkennt, und dabei den Söhnen einen Borzug vor den Töchtern einräumt, so ist auch der Recurse Anerbe und schließt er die Recurrentin aus. Die Regel, daß die Söhne des Erblassers vor den Töchtern den Vorzug haben, ist eine allgemeine. Sie greist so lange Platz, als besondere Ausnahmen nicht begründet werden können. Sine Ausnahme sindet observanzmäßig dann Statt, wenn Kinder verschiedener Ehen da sind. Diese Ausnahme paßt, wie oben ausgesührt worden, sür den gegenwärtigen Fall nicht. Für den gegenwärtigen Fall ist auch direct weder im Gesetz noch in der Observanz eine Ausnahme begründet, oder von der Recurrentin als begründet behauptet worden. Folglich bleibt für den gegenwärtigen Fall die Regel unverletzt, und danach ist, wie gesagt, der Recurse Anerbe.

Die Entscheidung des Amtes Barenholz hat deshalb bestätiget, und da das Unterliegen in der Sache selbst die Verurtheilung in die Kosten als rechtliche Folge nach sicht, so hat auch die Recurrentin in die Kosten verurtheilt, mithin hat überall, wie im Con-

cluso gescheben, erfannt werben muffen.

## Nº 88.

Zur Sache Brebe ober Fasse zu Spork, Klägers gegen seine Wentter die Colona Brebe Nr. 7 das., Berklagte. Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf des Klägers Kosten absschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Der wider das Erkenntniß des Amtes Brake vom 4. Oct. v. J. ausgeführte Recurs aber wird versworfen.

Kläger kann in der That, trotz seiner Protestation wider diese Ansicht, die zuerst und hauptsächlich von ihm erhobene Klage nur auf ein durch unmittelbaren Uebergang von seinem Großvater auf ihn vermeintlich gelangtes Anerbenrecht gegründet haben, indem er ja die Verklagte allein als Interimswirthin, mithin als bloße Verswalterin seines Colonatrechts während seiner Minderjährigkeit, in rubris bezeichnet und die, nach erreichter Großjährigkeit nunmehr ansforderbare, Abtretung des Colonats zu eigener Verwaltung von ihr begehrt. — Da aber die Verklagte, auch wenn der Vertrag von 1825 nicht in der Mitte läge, durch ihr Anerbenrecht, als Tochter des seizen Besitzers, nach dem Tode desselben wirklich Colonatseigenthömerin geworden sehn würde; so stände dem Kläger, der ja,

1

n thra a u

e ce il n

it n x 9 - i x the lit

h i. r n ß

r

wenn er überhaupt ein Anerberecht hätte, solches immer nur durch sie erworben haben könnte, doch nicht das geringste Recht zu, von ihr die Abtretung des Colonats zu begehren, so lange sie dasselbe noch bemeiern will; und die auf solche Abtretung gerichtete Klage würde also jeden Falls als noch zur Zeit unstatthaft zu verwersen gewesen sehn.

Es ist nämlich bei ber Augenfälligkeit des Rechtsirrthums, in welchem Kläger befangen ist, kann nöthig darauf aufmerksam zu

machen, daß die hiefigen Gefete

Polizeiordnung v. 1620. tit. X. S. 2.

Berordnung wegen der Leibzüchter v. 6. Febr. 1781. unter den Stiefeltern, welche bei erlangter Volljährigkeit des Anserben auf die Leibzucht weichen sollen, nur diesenigen verstehen, deren Recht an dem Colonate sich bloß auf eine ihnen in Folge ihrer Aufheirathung auf das Colonat übertragene oder mitgewährte Intersimswirthschaft beschränkt, daß aber die elterliche Person, welche Kraft eigenen Anerberechts das Colonat erworben hat und darauf sitzt, wenn sie sich nicht etwa bei ihrer anderweiten Verheirathung verpslichtet, nach einer gewissen Reihe von Jahren, mit oder ohne den aufgeheiratheten Gatten, auf die Leibzucht zu ziehen, zur Abstretung des Colonats an ihren eventuellen Anerben gar nicht versbunden erscheint;

Bgl. Runde, von der Interimswirthschaft (2. Ausg. S. 7). vielmehr in casu substrato den beiden Verklagten sogar noch freissteht, das in Rede befindliche Colonat zu verkaufen oder sonst inter vivos zu veräußern, ohne daß ein etwaiger Widerspruch des Klägers, selbst wenn dieser, was er nicht ist, präsumtiver Anerbe wäre, das

gegen in Betracht gezogen werben bürfte.

f. Sagemann, pract. Erort. VI. p. 68.

Sobann darf auch hier schon zur Beseitigung einer eventuell vom Kläger aufgestellten Beschwerbe erinnert werden, daß, wenn Kläger auch nach seiner Geburt und sonstigen Umständen als eventueller oder präsumtiver Anerbe zu dem Brand'schen Colonate betrachtet werden könnte, ihm doch ein Recht, von den Verklagten zu verlangen, daß sie ihn mit seiner Familie bei sich auf dem Colonate aufnehmen, noch keineswegs zustehen würde. Denn die sich allerdings bei Führer, (Meierrechtl. B. d. F. Lippe p. 66) sindende Behauptung, es bernhe auf Landesobservanz daß dem verheiratheten Anerben mit dessen Familie auf dem Colonate von den leiblichen Estern Unterhalt gegeben werden müsse, ist ganz unbegründet und es sind die sich auf jene Meinung stützenden Klagen von beiden Obergerichten in mehreren Fällen verworfen worden.

Der Hauptpunct aber, auf welchen es ankommt, und welcher bie erhobene Klage, also folgeweise auch ben Recurs wider das die

selbe verwerfende Erkenntniß des Amtes Brake, als in den Rechten ganz ungegründet erscheinen läßt, ist, daß Kläger so wenig ein eventuelles als ein actuelles Anerberecht an der qu. Brand'schen Halb-

meierstätte bat.

Die Frage nämlich: ob das uneheliche Kind einer Anerbin zur Succession in das Colonat berufen seh, ist schlechthin zu verneisnen, und — was hier beiläufig angemerkt werden kann — sie ist in dieser Verneinung bereits in einem vor etwa 16 Jahren von diesem Obergerichte an F. Regierung erstatteten Gutachten beantwortet.

Diese negative Entscheidung gründet sich in der ursprünglichen Natur des Colonatrechts, welche es nicht zuließ, daß eine noch unverheirathete Anerdin zur Bemeierung gelangte, vielmehr dieselbe erst dann zur Bewirthschaftung des Colonats zuließ, wenn sie sich mit einem tüchtigen Manne ehelich verbunden hatte, der nun ex jure seiner Chefrau als Meher betrachtet wurde.

Bulow und Sagemann pr. Erort. IV. p. 67.

Niemand kann Anerbe sehn, als entweder berjenige, bessen Bater, wo nicht proprio jure, doch als Gatte einer Anerbin, als aufgeheiratheter Meyer, oder Stättebesitzer, anerkannt worden,

Hagemann, l. c. V. p. 205.
mag dieses nun, wie solches noch in andern Ländern geschieht, durch einen ausdrücklichen Act, durch Ertheilung eines Meierbrieses, oder durch Annahme des Weinkaufs, oder, wie es hier zu Lande seit 1808 bestimmt ist, der an die Stelle der gutsherrlichen Abgaben getretenen Rente und der sonstigen Colonatsprästationen geschehen sehn; oder derjenige, dessen Vater als Gatte einer Anerdin, oder selbst als präsumtiver Anerbe, nur durch zu frühzeitigen Tod an der Erwerbung des Colonats gehindert worden ist.

Hagemann, I. c. VII. p. 187.

Hiernach ist es schon theoretisch unmöglich, daß nicht etwa durch nachfolgende She legitimirte uneheliche Kinder einer Anerbin die Nachfolge im Colonate in Anspruch nehmen können, und die Praxis hat auch Nichts hieran geändert, so wie es denn auch keinen einzigen Fall geben wird, in welchem das uneheliche Kind einer Anerbin die Succession in das Colonat seiner Mutter gegen die eheliche Destendenz derselben im Wege Nechtens erstritten hätte. Vielmehr zeigt das, auch von den Verklagten in ihrer Supplik zu den Acten erster Instanz in Bezug genommene Regierungsresolut vom 18. Mai 1786 bei Führer, I. c. S. 42. p. 56.

per argumentum e contrario, daß die hier angenommene Meinung auch höchsten Orts als die richtige anerkannt ist, und überdem noch, daß nicht etwa Vorkinder der Colonatsbesitzerin überhaupt, also auch uneheliche, sondern nur, wie es daselbst heißt, "die Kinder er=

ster Ehe vor benen der zweiten Ehe jederzeit den Vorzug bei der Succession im Colonate haben sollen," welches denn auch mit dem Inhalte der oben allegirten Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781 in den §§. 1. 2. 4. am besten übereinstimmt.

Die Gründe, auf welche der Anwalt des Klägers das von ihm behauptete Successionsrecht des unehelichen Vorsindes der Anerdinstilit, reduciren sich auf den allerdings unbestreitbaren Satz, daß Spurii nach den auch hier zu Lande geltenden gemeinen Rechten, zur Erbschaft ihrer Mutter gleich den ehelichen Kindern ab intestato berusen sind. — Allein hier ist ja nicht die Frage, ob Kläger nach dem dereinstigen Tode seiner Mutter diese mit seinen Halbgeschwistern solle beerben können, sondern ob ihm ein ganz singulaires Successionsrecht in eine bestimmte Art von Gütern zustehe,

of. Verordnung wegen der Gütergemeinschaft v. 1786. §. 4. ja, ob er ratione dieser Singularsuccession sogar ein Vorrecht vor den ehelichen Kindern seiner Mutter, insbesondere vor dem ältesten unter diesen, dem wirklichen präsumtiven Anerben habe, ein Vorrecht, welches in den Landestheilen, in denen vor der Verord-

nung vom 24. Sept. 1782

£. B. III. p. 25.

nicht die Primogenitur, sondern des Letztgeburtsrecht die Succession in die Bauergüter bestimmte, zu den widersinnigsten Conse-

quenzen hätte führen fönnen.

Neuere Meierordnungen haben, was zur Bestätigung der obigen, allein richtigen Theorie angeführt werden mag — die unehelichen Kinder von der Succession in die Colonate ihrer Eltern ausdrücklich ganz ausgeschlossen.

Bgl. Sagemann, l. c. VI. p. 468.

"Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen sind, welche per subsequens matrimonium legitimirt worden, sind von der Erbfolge in die Meiergüter ausgeschlossen, diese mögen ihrem Vater oder ihrer Mutter eingethan gewesen sehn; auch gebürt denselben aus dem Meiergute kein Unterhalt, vielweniger eine Auss

jtattung."

Nähme man wirklich ein Successionsrecht unehelicher Kinder der Anerbin im Colonate an: so hätte in casu substrato bei der Verkeirathung der Verklagten im Jahre 1825 gleich eine Interims-wirthschaft angeordnet und eine Bestimmung von Meier- oder s. g. Mahljahren sir den Nitverklagten, als Stiesvater, unbedingt, also nicht etwa bloß wie wirklich geschehen, in der Voraussetzung eines vom jetzigen Kläger auszugewinnenden Successionsrechts angeordnet werden müssen. Das branchte aber nicht zu geschehen, weil die Anordnung einer Interimswirthschaft die Anslösung einer frühern

Bgl. Polizeiordnung v. 1620 t. VII. S. 4.

Ehe voranssetzt, aus welcher ein Anerbe vorhanden ist, und ist nicht geschehen, weil der jetzige Kläger nicht Anerbe war und es also einer

Berwaltung des Hofes für ihn nicht bedurfte.

Eben beswegen ware auch die ausbrückliche, ben Rläger von allem Anerberechte an das Brand'sche Colonat ausschließende Bestimmung bes Baters ber Berklagten in bem Cheprotocolle vom 27. Jul. 1825 nicht erforderlich gewesen, um den damals erft zu erwar= tenden ehelichen Kindern der Berklagten die Succeffion in diefes Co= lonat zu sichern. Da ber Bater ber Berflagten biefe Bestimmung aber - offenbar nur gur Beruhigung seines ber Rechte unkundigen und beshalb ängstlichen Schwiegersohns - ausbrücklich getroffen hat: so mußte bem Kläger um so vielmehr einleuchten, bag an ein ihm competirendes Unerberecht nicht zu benten feb. Denn wenn bem Bater ber Berklagten, als Colonatseigenthümer, bas Recht zustand, nicht nur bis an seinen Tod bas Colonat selbst zu bemeiern, sondern baffelbe auch einem Dritten zu verfaufen ober aus einem sonstigen Titel zu übertragen, so mußte ihm auch ohne Zweifel gestattet sehn, seiner Tochter bei ihrer Verheirathung den Hof unter der von ihr angenommenen Bedingung zu übertragen, baß ihr unehelicher Sohn barauf überall keinen Anspruch haben, vielmehr allein ihre eheliche Descendenz eventuell ihr Chemann, barin succediren folle.

Arg. Nov. 117. c. 1. So ist mithin die Entscheidung des Amts Brake, dessen fleißig ausgeführte Entscheidungsgründe keiner Wiederholung bedürfen, zu bestätigen, und der dawider ausgeführte Recurs zu verwersen gewesen.

Decr. Detmold ben 7. May 1846.

Fürstl. Lippische Instizcanzlei.

## Nº 89.

Zur Sache des Einliegers Gerkensmeier zu Calldorf, Klägers gegen den Colon Gerkensmeier das., Verklagten.

Dieses Schreiben des Fürstlichen Hofgerichts wird sowohl dem Verklagten, Colon Gerkensmeier zu Calldorf, als dem Kläger Einslieger Gerkensmeier daselbst, auf des ersteren Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Das Erkenntniß des Amts Barenholz, B. L. vom 22. März b. 3. aber wird wieder aufgehoben und Kläger mit der angestellten Klage auf Herausgabe des Gerkensmeier'schen Colonats Nr. 8 zu Calldorf abgewiesen, auch zur Erstattung der dem Verklagten damit in erster Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

11

11

th

11

nrt

er

g. v & et

ie